Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) | Max-Dohrn-Straße 8-10 | 10589 Berlin

Bundesinstitut für
Risikobewertung (BfR)
Max-Dohrn-Straße 8-10
10589 Berlin
T +49 30 18412-0
bfr@bfr.bund.de

bfr.bund.de

BfR | Risiken erkennen –
Gesundheit schützen

Ihre Zeichen und Nachrichten vom	Geschäftszeichen: Bitte bei Antwort angeben	Telefondurchwahl	Datum 29.02.2024	Organisationseinheit/ Ansprechperson

Ihre Anfrage an den Nationalen Ausschuss Tierschutzgesetz zur prospektiven Belastungsbeurteilung des Fangs und Handlings von Wildvögeln

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage an den Nationalen Ausschuss zum Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren gemäß § 15a Tierschutzgesetz (TierSchG) i. V. m. § 45 Tierschutzversuchstierverordnung (TierSchVersV) nach Maßgabe des Art. 49 der EU-Richtlinie 2010/63/EU.

In Ihrem Schreiben bitten Sie den Nationalen Ausschuss um eine Stellungnahme zur Einstufung der Belastung von Wildvögeln durch Fang und Handling im Rahmen der Genehmigung von Tierversuchen. Dabei bitten Sie darum, folgende ornithologische Standards zu berücksichtigen:

- Den Fang adulter Singvögel z. B. mittels Japannetzen, Boden- und Klappnetzen
- Das Handling adulter Singvögel mit ornithologischen Standardmethoden zur Erfassung biometrischer Daten und zur Beringung
- Die Entnahme von Singvogel-Altvögeln und -Nestlingen aus dem Nest
- Das Handling von Singvogel-Nestlingen zur Erfassung biometrischer Daten und Beringung
- Das kurzzeitige Verbringen von Singvogel-Altvögeln und -Nestlingen in Baumwollsäckchen für den Transport zum Untersuchungsort.

Zu Ihrer Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:

Standorte

Berlin-Jungfernheide
Max-Dohrn-Straße 8-10
10589 Berlin
T +49 30 18412-0
F +49 30 18412-99099

Berlin-Marienfelde
Diedersdorfer Weg 1
12277 Berlin
T +49 30 18412-0
F +49 30 18412-99099

Berlin-Alt-Marienfelde
Alt-Marienfelde 17-21
12277 Berlin
T +49 30 18412-0
F +49 30 18412-99099

Berlin-Nahmitzer-Damm
Nahmitzer Damm 12
12277 Berlin
T +49 30 18412-0
F +49 30 18412-99099

Zertifikat seit 2009 audit berufundfamilie

TÜV NORD DIN EN ISO 9001

Bundesinstitut für Risikobewertung

I. Einleitung – Grundsätzliche Einstufung der Belastung in Schweregrade

a. Fang von Wildvögeln

Gem. § 8 Abs. 4 TierSchG i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. b TierSchVersV muss in einem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens wissenschaftlich begründet dargelegt werden, in welchen Schweregrad das Vorhaben eingestuft wird.

Die Einstufung erfolgt gemäß Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU in einen der vier Schweregrade, als entweder keine Wiederherstellung der Lebensfunktion, gering, mittel oder schwer. Bei der Zuordnung zu einer Kategorie ist zu beachten, dass jede Intervention oder Manipulation des Tieres innerhalb eines Verfahrens zu berücksichtigen ist und sich nach der schwerwiegendsten Auswirkung, denen ein einzelnes Tier nach Anwendung aller geeigneten Verbesserungsmaßnahmen ausgesetzt sein dürfte, richtet. Zusätzlich müssen verschiedene Faktoren, die mit dem Verfahren oder mit dem Tier zusammenhängen mit einbezogen werden.[1]

Die Richtlinie 2010/63/EU definiert als Schwelle für Schmerzen, Leiden oder Schäden, die einen Eingriff oder eine Behandlung zu wissenschaftlichen Zwecken unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen lässt, den Kanüleneinstich gemäß guter tierärztlicher Praxis.[2] Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Eingriffe oder Behandlungen, bei denen mögliche Schmerzen, Leiden oder Schäden in geringerem Maße auftreten, als dies bei einem Kanüleneinstich gemäß guter tierärztlicher Praxis der Fall wäre, nicht in den Anwendungsbereich der RL fallen und in der Folge keinen genehmigungspflichtigen Tierversuch begründen.[3]

Die Richtlinie führt in Anhang VIII, Abschnitt III zudem einige Beispiele für die Definition von Schweregraden auf, die auch bei der Belastungsbeurteilung von eingefangenen Wildvögeln herangezogen werden können. Beispielsweise werden unter dem Belastungsgrad *„gering“* die „Anwendung externer Telemetriegeräte, die sozial angepasste Tiere nicht beeinträchtigen und normale Tätigkeiten und normales Verhalten nicht einschränken dürften“[4] sowie „Studien, bei denen das Tier kurzfristig von seinen Sozialpartnern getrennt wird“[5] aufgeführt. Für den Belastungsgrad *„mittel“* wird unter anderem das „Hervorrufen von Flucht- und Ausweichreaktionen, wenn das Tier nicht flüchten oder dem Reiz ausweichen kann, und bei denen zu erwarten ist, dass sie zu

[1] Anhang VIII, Abschnitt II, Richtlinie 2010/63/EU.

[2] Vgl. Artikel 3 Nr. 1 S. 1 Richtlinie 2010/63/EU.

[3] Entscheidend sind hierbei die Gesamtumstände, da auch der Kanüleneinstich nicht nur primär Schmerzen, sondern eben auch Leiden (z.B. Stress) und einen Schaden (etwa durch unsachgemäße Ausführung einer Behandlung) hervorrufen kann.

[4] Richtlinie 2010/63/EU, Anhang VIII, Abschnitt III, Nr. 1 Buchstaben iii.

[5] Richtlinie 2010/63/EU, Anhang VIII, Abschnitt III, Nr. 1 Buchstabe k.

mittelschweren Ängsten führen“[6] aufgeführt. Für den Belastungsgrad „schwer“ lassen sich in den Ausführungen zur Richtlinie keine beim Fang von Wildvögeln direkt anwendbaren Beispiele finden, jedoch kann aus den dort ausgeführten Beispielen im Umkehrschluss gefolgert werden, dass jede langanhaltende mittelschwere Belastung sowie Verfahren, bei denen der Allgemeinzustand der Tiere stark beeinträchtigt wird oder der Tod der Tiere eintreten könnte, als schwer belastend zu werten sind.[7]

Die Belastung, die beim Fang eines Wildvogels für das jeweilige Einzeltier entstehen kann, hängt in der Praxis von vielen Faktoren ab. Dabei spielen die Fangmethode und die Sachkunde sowie die Erfahrung der durchführenden Personen, aber auch die Tierart das Alter der Tiere sowie der Zeitpunkt des Fangs eine Rolle.[8] Ausschlaggebend für die jeweilige Bewertung eines Schweregrads ist damit die konkrete Nennung und dabei zu beachtende Kumulation verschieden belastender Faktoren.[9] Der Nationale Ausschuss kann daher nur allgemeine Ausführungen zu den in Ihrer Fragestellung genannten ornithologischen Standardmethoden liefern.[10]

Aus Sicht des Nationalen Ausschusses kann in der Regel als Ausgangspunkt für die Einstufung des Fangs von Wildvögeln angenommen werden, dass der Fang bei den Tieren Flucht- oder Ausweichreaktionen hervorruft, wenn diese nicht mehr fliehen können, was zu mittelschweren Ängsten führen kann.[11] Die tatsächliche Einstufung darf jedoch für jeden Einzelfall erfolgen und dann auch variieren. Je nachdem wie die wissenschaftlich fundierte Begründung erfolgt, könnte dann auch eine geringe oder schwere Belastung vorliegen.

b. Handling von Wildvögeln

Üblicherweise wird im Rahmen eines Tierversuchsvorhabens das reine Handling von bereits in der Obhut des Menschen gehaltenen Versuchstieren nicht als Belastung gewertet, die zu der Einstufung eines Tierversuchs beiträgt. Beispielsweise werden Fische vor der Durchführung des Versuchs von ihren Artgenossen separiert und dafür aus dem Haltungsaquarium entnommen, oder Mäuse werden in Vorbereitung auf tierexperimentelle Verfahren gewogen, untersucht und in andere Käfige

[6] Richtlinie 2010/63/EU, Anhang VIII, Abschnitt III, Nummer 2 Buchstabe k.

[7] Vergl. Richtlinie 2010/63/EU, Anhang VIII, Abschnitt I.

[8] Die konkrete Durchführung ist deshalb entscheidend und schwer zu verallgemeinern.

[9] Die zuständige Behörde hat daher auch die Prüfung und Einschätzung der Belastung zu kontrollieren und verfügt hier auch über einen Ermessensspielraum.

[10] Die Beratung erfolgt daher zu übergeordneten Fragestellungen. Entscheidend für die jeweilige Beurteilung erfolgter oder vorzunehmender ornithologischer Standardmethoden ist der jeweilige Stand der Wissenschaft und Forschung zu den vorgenommenen Methoden sowie zulässige rechtliche Fangmittel und -methoden (vgl. dazu die allgemeinen Ausführungen im Rahmen der Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, dort z.B. Art. 8).

[11] a.a.O. Fn 6

umgesetzt.[12] In der Regel wird bei diesen Maßnahmen davon ausgegangen, dass den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden widerfahren, die denen eines Kanüleneinstichs gemäß guter tierärztlicher Praxis gleichkommen oder darüber hinaus gehen (vgl. Art. 3 Nr. 1 Richtlinie 2010/63/EU).[13]

Wildtiere sind jedoch definitionsgemäß weder an ein Handling durch den Menschen gewöhnt, noch findet standardmäßig eine Haltung der Tiere statt, daher müssen auch die ornithologischen Standardmethoden zum Handling und der Verbringung oder kurzzeitigen Aufbewahrung von gefangenen Wildvögeln, beispielsweise mittels Baumwollsäckchen[14], im Einzelnen betrachtet und bewertet werden. Im Rahmen dieses kurzzeitigen Handlings könnten auch schon wissenschaftliche oder naturkundliche Untersuchungen[15] stattfinden, wie die Inaugenscheinnahme, Fotodokumentationen oder die Beringung von Tieren. Grundsätzlich sollte dabei die Einstufung des Schweregrades von mit dem Fang untrennbar verbundenen Maßnahmen gemeinsam erfolgen und der Behörde entsprechend dargelegt werden (siehe Abschnitt a).

Aus Sicht des Nationalen Ausschusses können die eingangs aufgeführten ornithologischen Standardmethoden nicht per se als für die Tiere belastungsfrei angesehen werden. Vielmehr sollte jede Methode nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand und unter Berücksichtigung der im Einzelfall vorliegenden Umstände bewertet werden. Zu beachten wäre dann, dass die im Rahmen des Fangs und dem damit direkt verbundenen Handling unerlässlichen Belastungen[16] nicht durch zusätzliches Handling ergänzt und damit die möglichen belastenden Auswirkungen auf die Tiere potenziert werden. So müsste beispielsweise eine Verbringung von gefangenen Wildtieren oder Untersuchungen, die für die Tiere zusätzliche Belastungen erzeugen könnten, bereits außerhalb des Fangs der Behörde dargelegt und von dieser bewertet werden. Diese Bewertung sollte im Rahmen der Genehmigung eines Tierversuchs gem. § 7 Abs. 2 TierSchG stattfinden, oder könnte von einer Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TierSchG (hier: Verwendungserlaubnis) umfasst werden.

[12] Bei diesen Maßnahmen kann es sich dann auch um sog. Praktiken für anerkannte Zwecke der Tierhaltung nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 5 lit. d der Richtlinie 2010/63/EU handeln, die für sich genommen noch keinen Tierversuch begründen.

[13] Zum Schwellenwert der Belastung, die einen Tierversuch begründen kann, siehe a.a.O. Fn. 2, sowie Abschnitt a.

[14] Busse /Meissner, Bird ringing station manual, 1. Aufl. 2015, Kapitel 3.1, https://doi.org/10.2478/9788376560533.

[15] Vgl. § 39 Abs. 4a BNatSchG.

[16] Vgl. § 20 Abs. 2 S. 2 TierSchVersV: Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen den Tieren dabei nur in dem Maße zugefügt werden, als dies für den Fang unerlässlich ist.

c. Zwischenfazit

Die Belastung, die beim Fang und dem damit verbundenen Handling eines Wildvogels für das jeweilige Einzeltier entstehen kann, hängt in der Praxis von vielen Faktoren ab. Dabei spielen die Fangmethode und die Sachkunde und Erfahrung der durchführenden Personen, aber auch die Tierart, das Alter der Tiere sowie der Zeitpunkt des Fangs eine Rolle. Aus Sicht des Nationalen Ausschusses kann als Ausgangspunkt für die Einstufung des Fangs und des Handlings von Wildvögeln angenommen werden, dass die Verfahren bei den Tieren Flucht oder Ausweichreaktionen hervorrufen, die zu einer mittelgradigen Belastung führen. Die tatsächliche Einstufung der Belastung muss jedoch für jeden Einzelfall erfolgen und kann je nach wissenschaftlich fundierter Begründung auch eine geringe oder schwere Belastung darstellen.

II. Genehmigungspflicht für die Verwendung von Wildtieren in Tierversuchen

Grundsätzlich dürfen Wirbeltiere nur dann in Tierversuchen verwendet werden, wenn sie für einen solchen Zweck gezüchtet worden sind.[17] Davon ausgenommen sind gem. § 19 Abs. 2 TierSchVersV Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Tauben, Puten, Enten, Gänse oder Fische, die nicht explizit für Versuchszwecke gezüchtet sein müssen. Die Verwendung anderer Wirbeltiere als die o. g. ist gem. § 19 Abs. 1 S. 2 TierSchVersV von einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde abhängig, die insbesondere die Erforderlichkeit für die Verwendung der entsprechenden Tiere als wissenschaftlich begründet erkennen muss. Die Verwendung solcher Tiere muss zudem mit ihrem Schutz vereinbar sein.[18] Dagegen ist die Verwendung von aus der Natur entnommenen Tieren in Tierversuchen grundsätzlich verboten.[19] Allerdings kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 TierSchVersV auch hier Ausnahmen genehmigen, wenn der Zweck des Versuchs nicht durch die Verwendung anderer Tiere erreicht werden kann.

Der Gesetzgeber hat mit diesen Regelungen die rechtlichen Anforderungen der Art. 9 und 10 der Richtlinie 2010/63/EU umgesetzt. Diese zielen insbesondere darauf ab, dass „aus Gründen des Wohlergehens der Tiere und des Tier- und Artenschutzes die Verwendung von wildlebenden Tieren auf Fälle beschränkt werden, in denen der Zweck der Verfahren nicht mit Tieren erreicht werden kann, die speziell für die Verwendung in Verfahren gezüchtet wurden.“[20] Es findet sich hier also eine Wertung des Gesetzgebers, der bei der Verwendung von Wildtieren, im Vergleich zu speziell gezüchteten Tieren, einen größeren Einfluss auf das Wohlergehen der Tiere sieht. Dieser könnte beispielsweise darin begründet sein, dass wildlebende Tiere für die Verwendung im Tierversuch erst

[17] § 19 Abs. 1 S. 1 TierSchVersV.

[18] § 19 Abs. 2 S. 2 TierSchVersV.

[19] Vergl. § 20 Abs. 1 S. 1 TierSchVersV.

[20] Vgl. Erwägungsgrund 20 der Richtlinie 2010/63/EU.

gefangen werden müssen, wobei für die Tiere zusätzliche Belastungen entstehen können. Die Abwägung im Einzelfall, ob dieser Einfluss auf das Wohlergehen der Wildtiere für die geplante Verwendung gerechtfertigt ist, muss dabei durch die zuständige Behörde überprüfbar sein. Nur wenn diese nach gründlicher Prüfung des Einzelfalls die Verwendung eines Wildtieres in einem Tierversuch gem. § 7 Abs. 2 TierSchG als Ausnahme genehmigt, darf dieser durchgeführt werden. Daraus folgt, dass jedwede Belastung, denen ein Wildtier beim Fang und dem daran anschließenden Handling vor oder während eines geplanten Tierversuchs ausgesetzt werden könnte, der Behörde darzulegen ist und dass die Behörde die entsprechende Sachlage bei ihrer Entscheidung zur Zulässigkeit der geplanten Verwendung des Wildtieres im Einzelfall berücksichtigen muss.

Der Nationale Ausschuss empfiehlt, die Belastungen, die den Tieren beim Fang und dem anschließenden Handling widerfahren könnten, bereits als Teil des Antrags auf Genehmigung eines Tierversuchs gem. § 7 Abs. 2 TierSchG der Behörde detailliert darzulegen.[21]

III. Einstufung des Fangs von Wildvögeln als Tierversuch

Regelungen zum Fang wildlebender Tiere zum Zwecke ihrer Verwendung in Tierversuchen finden sich in der Tierschutz-Versuchstierverordnung.[22] In Übereinstimmung mit der in § 13 Abs. 1 S. 1 TierSchG gewählten Formulierung der sog. vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden beim Fang von wildlebenden Tieren, präzisiert § 20 Abs. 2 S. 2 TierSchVersV, dass Schmerzen, Leiden oder Schäden Tieren nur in dem Maße zugefügt werden dürfen, wie dies für den Fang unerlässlich sei. Im Umkehrschluss lässt diese vom Gesetzgeber gewählte Formulierung folgern, dass beim Fang von Wildvögeln unerlässliche Schmerzen, Leiden oder Schäden, die mit dem Fang in Verbindung stehen, toleriert werden müssen und damit als Grundvoraussetzung zur Verwendung dieser Tiere angesehen werden. Dies ist auch nachvollziehbar, da wildlebende Tiere zunächst immer gefangen werden müssen, um sie einer möglichen Verwendung zu unterziehen. Nicht nur im Tierschutzgesetz, sondern auch in anderen Rechtsgebieten, ist dies vom Gesetzgeber entsprechend berücksichtigt und ausdrücklich normiert worden. So kann nach § 39 Abs. 4a S. 1 BNatSchG ein vernünftiger Grund zum Fang von Wildtieren angenommen werden, selbst dann, wenn wildlebende Tiere nicht in Tierversuchen verwendet werden sollen, aber dennoch wissenschaftliche oder naturkundliche

[21] Dieses Vorgehen wird auch von der Europäischen Kommission und anderen Mitgliedsstaaten, beispielsweise den Niederlanden, empfohlen, siehe „Questions and answers on the legal understanding of specific provisions of the Directive“, Version 1.1 (zuletzt geändert am 16.05.2023), https://circabc.europa.eu/ui/group/8ee3c69a-bccb-4f22-89ca-277e35de7c63/library/5418871e-d305-43f5-9475-00f727fa10bf/details?download=true., sowie „Dierproeven met wilde dieren in hun biotoop“, https://www.centralecommissiedierproeven.nl/documenten/formulieren/19/1/9/handreiking-dierproeven-met-wilde-dieren-in-hun-biotoop-december-2018, zuletzt abgerufen am 09.02.2024.

[22] Ermächtigungsgrundlage zum Erlass dieser Verordnung ist § 9 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 TierSchG.

Untersuchungen an Tieren im zur Erreichung des Untersuchungsziels notwendigen Umfang vorgenommen werden. Arten- und Tierschutz ergänzen sich hier.[23]

Fraglich ist jedoch, ob die unerlässliche Belastung der Tiere durch den Fang bei einer wissenschaftlichen Verwendung bereits für sich genommen einen genehmigungspflichtigen Tierversuch begründet. Dafür würde sprechen, dass der Fang die wissenschaftliche Verwendung überhaupt erst ermöglicht. Unstrittig ist, dass der Fang mindestens eine Behandlung[24] darstellt, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere verbunden sein kann.[25] Damit ein Tierversuch nach § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 TierSchG vorliegt, müsste der Fang jedoch auch zu Versuchszwecken erfolgen. Dabei wird angenommen, dass auf ein noch nicht hinreichend geklärtes Problem eine schöpferische und geistige Tätigkeit mit dem Ziel erfolgt, „in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen."[26] Dies könnte der Fall sein, wenn der Fang selbst Teil der wissenschaftlichen Fragestellung ist, beispielsweise wenn die Fangmethode wissenschaftlich untersucht oder mit anderen Methoden verglichen werden soll.

Ein Fang zu Versuchszwecken müsste demnach im Rahmen eines Versuchsvorhabens selbst Teil der wissenschaftlichen Tätigkeit zur Beantwortung einer noch nicht geklärten Fragestellung sein. Wäre dies nicht der Fall, beispielsweise wenn damit keine „wissenschaftliche Fragestellung, die noch nicht hinreichend geklärt ist, beantwortet werden soll"[27], dann würde diese nicht zu Versuchszwecken erfolgen. In diesem Fall müsste der Fang einem der Tatbestände des § 7 Abs. 2 S. 2 TierSchG entsprechen, um dennoch einen Tierversuch im weiteren Sinne zu begründen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der Fang zu Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecken gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 TierSchG erfolgt.

Dem gegenüber steht die Möglichkeit, dass der Fang eines Wildtieres als vorbereitende Maßnahme und damit als Teil des nachfolgenden Tierversuchs gewertet werden könnte. Die gängige Kommentarliteratur liefert zu dieser Auslegung unterschiedliche Ansichten. Metzger sieht in der Vorbereitung eines Versuchs noch keinen Tierversuch, da „mit der vorbereitenden Maßnahme selbst noch kein Erkenntnisinteresse verbunden ist."[28] Dies würde auf den Fang eines Wildtieres zutreffen, der die eigentliche wissenschaftliche Verwendung vorbereitet, für die das Tier bereitgestellt wird. Anders wird dies von Hirt/Maisack/Moritz/Felde beurteilt, indem auf die Ausführungen von Wenzel

[23] Insofern bleiben trotz den speziellen naturschutzrechtlichen Regelungen in Art. 39 BNatSchG die Vorschiften des Tierschutzes unberührt, vgl. Wortlaut des Art. 39 Abs. 4a, S.2 BNatSchG.

[24] i. S. d. § 7 Abs. 2 S. 1 TierSchG, sofern nicht sogar ein über die Behandlung herausgehender Eingriff vorliegt.

[25] Siehe Abschnitt I

[26] BVerfG Urt. v. 29.5.1973, BVerfGE 35, 79 (113); Metzger, in: Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 7 TierSchG, Rn. 12.

[27] Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, 4. Aufl. 2023, § 7 TierSchG, Rn. 6.

[28] Metzger, in: Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 7 TierSchG, Rn. 14.

und Cußler[29] verwiesen wird. Die zitierten Autoren bemerken einleitend allerdings nur, ohne dass eine Begründung folgt, dass sich die zuständigen „Genehmigungsbehörden auf eine – im Sinne des Tierschutzes – grundsätzlich restriktive Auslegung verständigt [haben], das heißt, eine Blutentnahme (Injektion), das Fangen eines Wildtieres oder spezielle, unter den gesetzlich geregelten Mindestanforderungen liegende Haltungsbedingungen unterliegen bereits der Definition des Begriffs ‚Tierversuch'"[30]. Nachfolgend wird diese Aussage allerdings relativiert, indem der Fang eines Wildtieres auch „zusätzlich" erfolgen soll, damit er als Teil des Tierversuches angesehen werden kann. Eine weitere Diskussion oder Konkretisierung zu dieser Abgrenzung fehlt jedoch, weshalb diese Sichtweise außer einer Feststellung und eigenen Einschätzung, unbegründet bleibt und sich damit der weiteren Diskussion entzieht.

Aus Sicht des Nationalen Ausschusses darf bei den Sichtweisen nicht außer Acht gelassen werden, dass der Gesetzgeber die Entscheidung bereits getroffen hat. In dem er in § 20 Abs. 2 S. 2 TierSchVersV den Fang von Wildvögeln mit möglichen Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere rechtlich zulässt, solange diese das Maß nicht überschreiten, das für den Fang unerlässlich ist, wertet er den Fang als zulässiges Mittel, das für sich genommen keinen Tierversuch begründet. Selbst dann, wenn man dies anders interpretiert, wäre ein Tierversuch (zulässiger Fang) durch den in § 20 Abs. 2 S. 2 TierSchVersV normierten vernünftigen Grund gerechtfertigt.

Damit lässt sich festhalten, dass der Fang eines Wildtieres als eine dem Tierversuch vorgelagerte Maßnahme grundsätzlich bereits vor Durchführung eines Tierversuches genehmigt werden muss. Entscheidend ist dabei die Möglichkeit der Behörde prüfen zu können, dass der Fang nicht über das unerlässliche Maß hinaus geht. Dabei muss auch insbesondere die mögliche Belastung, die den Tieren beim Fang entsteht, der Behörde dargelegt werden, um von dieser im Hinblick auf den angestrebten Erkenntnisgewinn des Tierversuchs überprüft werden zu können. Der Gesetzgeber hat mit dieser Prüfung bei der Verwendung von wildlebenden Tieren aus Sicht des Nationalen Ausschusses eine Ausnahmeregelung geschaffen, die den Fang solcher Tiere von anderen den Tierversuch vorbereitenden Maßnahmen abgrenzt. Sofern der Fang nicht selbst zu Versuchszwecken oder den in § 7 Abs. 2 S. 2 TierSchG genannten Zwecken erfolgt, ist er aus Sicht des Nationalen Ausschusses daher nicht als Tierversuch gem. § 7 Abs. 2 TierSchG zu werten.

IV. Zwischenergebnis

Der Fang von Wildtieren kann grundsätzlich mit Schmerzen, Leiden, oder Schäden für die Tiere verbunden sein und unterliegt, sofern die Tiere in Tierversuchen eingesetzt werden sollen, einer behördlichen Kontrolle gem. § 19 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 S. 2 TierSchVersV. Deshalb müssen beim Fang von Wildtieren die auftretenden Schmerzen, Leiden oder Schäden auf das

[29] Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, 4. Aufl. 2023, § 7 TierSchG, Rn. 6.

[30] Wenzel/Cußler, Bundeslandübergreifende Tierversuche, AtD 2019, 64.

geringstmögliche und damit unerlässliche Maß begrenzt werden[31] und es dürfen demzufolge keine Vorrichtungen oder Stoffe verwendet werden, die mit vermeidbaren und damit nicht notwendigerweise fangbedingten Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Dies muss der Behörde bereits bei Antragstellung eines nach dem Fang folgenden Tierversuchs dargestellt werden, damit die Behörde alle tierschutzrechtlich notwendigen Tatsachen kennt und entsprechend ihres gesetzlichen Auftrags prüfen kann, ob der Fang unerlässlich ist. Nur in den Fällen, in denen der Fang selbst Gegenstand des Tierversuchs ist, muss wie oben dargelegt, eine andere Wertung vorgenommen werden und der Fang wäre dann originärer Teil des Tierversuchs. Ansonsten bleibt festzuhalten, dass der Fang von Wildtieren mit unerlässlicher Belastung kein Teil eines Tierversuchs i. S. d. § 7 Abs. 2 TierSchG ist, aber im Rahmen der Genehmigung des Fangs, wie dargestellt Berücksichtigung findet.

V. Richtlinienkonformität des nationalen Tierschutzrechts

Die tierschutzgesetzliche Regelung entspricht auch den Wertungen des europäischen Gesetzgebers. Auf die Frage danach, ob der Fang und die damit verbundene Belastung selbst Teil des Tierversuches ist, liefert die zunächst einschlägige Richtlinie 2010/63/EU zwar keine konkrete Antwort, allerdings muss im Zusammenhang mit der Beurteilung des Schweregrades eines Tierversuchs der Durchführungsbeschluss (EU) 2020/569 als Auslegungshilfe herangezogen werden. Dort heißt es zur Meldung von Tierversuchen, dass sich „der tatsächliche Schweregrad [eines Tierversuchs; …] nur auf die Auswirkungen des wissenschaftlichen Verfahrens, das bei dem Tier durchgeführt wird [bezieht]. Der Fang und der Transport (es sei denn, sie sind das spezifische Ziel der wissenschaftlichen Verfahren oder eine Komponente davon) werden bei der Berichterstattung über den tatsächlichen Schweregrad nicht berücksichtigt; dies gilt auch für den Fall, dass ein Tier während des Fangs oder Transports stirbt.“[32] Dieser Passus weist darauf hin, dass auch EU-rechtlich der Fang eines Wirbeltieres nicht Teil des genehmigungspflichtigen Tierversuchs ist, solange er nicht das spezifische Ziel des wissenschaftlichen Verfahrens oder eine Komponente davon ist. Dies wäre selbst dann der Fall, wenn eine schwere Belastung möglich ist, die bei einem Tod des Tieres als Resultat des Fangs oder Transports angenommen werden müsste.[33]

[31] Das Tierschutzgesetz verbietet dahingehend, dass zum Fang von Wirbeltieren nicht zugelassene Vorrichtungen oder Stoffe angewendet werden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere verbunden ist, sofern diese nicht entsprechend einer Rechtsvorschrift zugelassen sind. Auch Vorschriften des Naturschutzrechts oder Jagdrechts können anderes regeln (vgl. § 13 Abs. 1 S. 1 und 2 TierSchG).

[32] Anhang III, Teil B, Abschnitt B, Nr. 9.4 Durchführungsbeschluss (EU) 2020/569.

[33] Arg. e. Anhang III,Teil B, Abschnitt B, Nr. 9.3 Durchführungsbeschluss (EU) 2020/569.

Auch in den rechtlich nicht bindenden Auslegungshilfen der Europäischen Kommission[34] findet sich eine kongruente Ansicht. Dort heißt es auf Seite 6: „Furthermore, the capture as such, even if above the threshold would not bring the animal under the scope of the Directive, unless combined with a scientific procedure above the threshold. In the case of latter, the distress caused by capture should be considered during project evaluation." Auf Rückfrage des Nationalen Ausschusses hat die Europäische Kommission zudem ausgeführt, dass Belastungen, die beim Fang wilder Tiere entstehen, im Genehmigungsverfahren zwar berücksichtigt werden müssen, diese jedoch nicht zur Einstufung des Schweregrads des geplanten Tierversuchs beitragen. Aus diesem Grund seien diese Belastungen weder in der Nichttechnischen Projektzusammenfassung (NTP) noch im Rahmen der jährlichen Berichterstattung (Versuchstiermeldung) anzugeben.

VI. Empfehlung des Nationalen Ausschusses

Belastungen, die Wildtieren beim Fang und dem damit verbundenen Handling entstehen könnten, sind der zuständigen Behörde bei der Beantragung von Tierversuchen gem. § 7 Abs. 2 TierSchG detailliert darzulegen. Der Nationale Ausschuss empfiehlt, dass diese Belastungen analog zu § 31 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 lit. b) TierSchVersV in Schweregrade eingestuft werden.[35] Die Angaben dienen der Behörde zur Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen zum Fang und zur Verwendung von Wildtieren gem. § 19 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 20 Abs. 1 S. 2 TierSchVersV.[36]

a. Belastungsangabe in der NTP

Die Nichttechnische Projektzusammenfassung (NTP) soll Angaben zu den zu erwartenden Schäden bei den zur Verwendung vorgesehenen Tieren enthalten.[37] Die Angaben erfolgen in dem in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/569 festgelegten Format. Die Angabe des Schweregrads in der NTP bezieht sich dabei auf die Einstufung des genehmigten Versuchsvorhabens.[38] Sofern der Fang von Wildtieren nicht als Teil des geplanten Tierversuchs gewertet wird[39], empfiehlt der Nationale Ausschuss, dass er bei der Angabe des Schweregrads in der NTP unberücksichtigt bleibt. Gleichzeitig sollten die Belastungen, die den Tieren beim Fang entstehen könnten, im Freitext beschrieben

[34] a.a.O. Fn 24

[35] gem. Artikel 15 Abs. 1 und Artikel 38 Abs. 1 lit. c i. V. m. Anhang VIII und Erwägungsgrund 22 der Richtlinie 2010/63/EU.

[36] Siehe Abschnitt III.

[37] § 41 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchVersV.

[38] Vergl. § 8 Abs. 1 S. 1 TierSchG.

[39] Siehe Abschnitte III.,IV.

werden. Dabei sollte auch die Einstufung der Belastung des Fangs im Freitext angegeben werden, so wie diese vorab der Behörde dargelegt wurde.

b. Belastungsangabe in der Versuchstiermeldung

Auch bei der jährlichen Berichterstattung über durchgeführte Tierversuche erfolgt eine Angabe über die Schweregrade der Versuche.[40] Die Angaben erfolgen in dem in Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/569 festgelegten Format. Sofern der Fang von Wildtieren nicht als Teil des geplanten Tierversuchs gewertet wird[41], empfiehlt der Nationale Ausschuss, dass er bei der Angabe des tatsächlich aufgetretenen Schweregrads im Rahmen der jährlichen Berichterstattung unberücksichtigt bleibt.

c. Erneute Verwendung von Wildtieren

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchVersV werden bei der erneuten Verwendung von Tieren, die bereits in einem Versuchsvorhaben verwendet wurden, die Schmerzen, Leiden und Schäden berücksichtigt, die das jeweilige Tier während seines gesamten bisherigen Lebensverlaufs erfahren hat. Darunter zählt auch eine eventuell beim Fang der Tiere aufgetretene Belastung, die in der jeweils notwendigen tierärztlichen Empfehlung zur erneuten Verwendung berücksichtig werden muss. Der Nationale Ausschuss empfiehlt, diesen Umstand beim Wiederfang von Wildtieren zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass Wildtiere nur dann mehrmals gefangen werden, wenn dies für den Zweck des geplanten Tierversuchs unerlässlich ist.

VII. Schlussbemerkung

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Stellungnahmen und Empfehlungen des Nationalen Ausschusses gemäß Art. 49 der Richtlinie 2010/63/EU um Hilfestellungen handelt, um die Auslegung und Anwendung des Tierschutzrechts in Deutschland zu vereinheitlichen. Die rechtsverbindliche Auslegung des Tierschutzrechts obliegt ausschließlich den deutschen Gerichten bzw. dem Gerichtshof der Europäischen Union.

[40] § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VersTierMeldV.

[41] Siehe Abschnitte III.,IV.